

Kurztitel

Fernsprechentgeltzuschussverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 90/2001

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

21.02.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text

§ 2. (1) Der Gebühren Info Service GmbH gebührt für die im Fernsprechentgeltzuschussgesetz genannten Tätigkeiten eine Abgeltung in Höhe von 180 S je bescheidmäßiger Erledigung. Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt diese Verordnung nicht als Entgelt.

(2) Die Abgeltung erfolgt bei Nachweis der Anspruchsgrundlagen durch den Bundesminister für Finanzen.